Unsere Unabhängigkeit und die Aufgaben unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten

Autor(en): **Zürcher, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **16 (1915-1916)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-917260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

UNSERE UNABHÄNGIGKEIT UND DIE AUFGABEN UNSERER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄTEN.[1]

Mag man darüber streiten, ob den durch alte Bünde und in der Neuzeit durch einen Bundesstaat vereinigten Völkerschaften in den Tälern der Hochalpen und des Jura und am Fuße dieser Gebirgszüge die Bezeichnung einer Nation zukomme. Man mag sich fragen, ob die unzweifelhaft vorhandenen Eigenarten in der Lebenshaltung, in der Denkweise und dem Fühlen dieser Völkerschaften trotz der Sprachverschiedenheit so viele gemeinsame, von der Umgebung uns trennende Züge aufweisen, dass sich daraus eine schweizerische Literatur und eine schweizerische Kunst entwickeln konnte oder in der Zukunft zur Entwicklung gebracht werden könnte. Eines ist sicher, dass wir ein einheitliches Staatswesen bilden, das von einer Auffassung der Staatsidee geformt und getragen ist, die sich scharf abhebt von den Staatsauffassungen aller uns umgebenden Mächte, selbst von der der Nachbarrepublik. Und da diese Ideen unser ganzes staatliches Leben durchdringen, auch in den kleinern, sekundären Organisationen der Kantone und der Gemeinden, so haben wir vor uns ein gemeineidgenössisches, ein nationales Denken und Fühlen, das unsere Unabhängigkeit ausmacht, wie die politische und geistige Unabhängigkeit die Voraussetzung der Erhaltung und Pflege dieser Gemeinsamkeit der Geistesrichtung bildet. Sie kommt praktisch zum Ausdruck nicht nur in unserm Staatsrecht, sondern auch in der Rechtsordnung der Beziehungen der einzelnen zueinander.

Dazu ein zweites Moment der Einheit und Unabhängigkeit: Das wirtschaftliche Leben. Die Bundesverfassung von 1848 hat die kantonalen Schranken des Verkehrs bis auf weniges beseitigt, die letzte Schranke ist mit dem kantonalen Ohmgeld 1890 gefallen, unser Land ist zum einheitlichen Wirtschaftsgebiet geworden. Und weniger, als wir selber, hat das Ausland dafür gesorgt, dass die

[1]) Im wesentlichen ein Votum, abgegeben in der Versammlung schweizer. Hochschullehrer in Bern, 14. November 1915. Vgl. Heft 6 und 8 des IX. Jahrganges dieser Zeitschrift.

Schranken zwischen ihm und uns immer höher und dichter geworden sind. Mehr als je ist uns in diesen Zeiten vor Augen geführt worden, wie eng unsere Interessengemeinschaft ist. Unsere Unabhängigkeit hängt davon ab, dass es uns gelinge, Breschen in die Umzäunung zu legen und im übrigen unser eigenes Wirtschaftssystem auszubauen.

Die staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, die die wissenschaftliche Erforschung aller dieser Gebiete und die Vorbereitung der Lösung dieser Probleme in ihrer Aufgabe haben, müssen naturgemäß in den ersten Reihen der Kämpfer für die Unabhängigkeit stehen.

Schon die Gründung schweizerischer Universitäten mit rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, an die sich privatwirtschaftliche Abteilungen angegliedert haben, war ein Akt der Emanzipation unseres Geisteslebens vom Ausland, ihr Bestehen ein Moment der Unabhängigkeit. Bis zum Jahre 1830 war Basel die einzige schweizerische Universität, mit besonderer Pflege der evangelisch-reformierten Theologie. Gewiss haben sich da und dort schüchterne Aufbauten auf Mittelschulen vorgefunden, insbesondere auch Rechtsschulen. In der romanischen Schweiz hatten sie sich sogar zu Akademien erweitert. Aber sein eigentliches Universitätsstudium machte der junge Mann doch im Ausland. Und nun ist es gar nicht gleichgültig, in welchem Milieu er gerade diese Jahre der Ausreifung seines Gefühlslebens und der Ausbildung seines Charakters zubringe. Man wird es daher auch verstehen, dass im letzten Jahrhundert eine eidgenössische Hochschule als Brennpunkt geistigen Lebens und Strebens die große Sehnsucht der Patrioten gewesen. Wie die Dinge heute liegen, da in zahlreichen Schweizerstädten Universitäten bestehen und auf keine derselben verzichtet werden möchte, müssen wir unsere Wünsche und Bestrebungen vereinigen auf die Errichtung einer schweizerischen Rechtsschule, mit Anschluss an andere Fakultäten, in unserem italienischen Sprachgebiete.

Freilich sollen auch die Lehrer an den schweizerischen Hochschulen Schweizer sein. Nicht ausschließlich; wir verdanken der Mitarbeit unserer ausländischen Kollegen so viel Gutes und Schönes, dass es ebenso undankbar als töricht wäre, auf diese Mitarbeit zu verzichten. Aber recht lange wurden z. B. die Hochschulen der

deutschen Schweiz lediglich als auswärtige Hochburgen deutscher Wissenschaft betrachtet. Lange wurden an unseren rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten von fast ausschließlich deutschen Lehrern zwar unsere Rechtsaltertümer als Denkmäler urdeutschen Geistes, der aus Deutschland selber durch die Rezeption des römischen Rechtes größtenteils vertrieben worden, mit Liebe und Sorgfalt gepflegt, aber auf die schweizerischen Bedürfnisse der Gegenwart wenig Rücksicht genommen und die Bearbeitung des geltenden schweizerischen Rechtes einigen Praktikern überlassen, denen das Privatdozententum Nebenbeschäftigung war. So lange aber konnten unsere Fakultäten nicht als Träger schweizerischen Eigenlebens gelten und wirken.

Seither hat sich auch unsere Fakultät in hohem Grade nationalisiert. Während an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich 1833—1885 als Professoren 12 Schweizer und 20 Ausländer wirkten, sind es im jetzigen Wintersemester (1915/16) 9 Schweizer und 3 Ausländer. Und dafür, dass dieses Verhältnis auch in der Zukunft sich einigermaßen wird festhalten lassen, bietet einige Gewähr, dass von den Privatdozenten 6 Inländer sind und einer Ausländer ist. Dem Inländer bieten sich ja mannigfaltige Möglichkeiten in der Praxis zu wirken, was ihm einerseits sein Auskommen sichert, anderseits als glückliche Ergänzung der theoretischen Vorbereitung auf das Lehramt zu betrachten ist.

Die Nationalisierung des Unterrichtes entspricht in unserer Fakultät nicht allein den allgemeinen und idealen Gesichtspunkten, die bereits von den frühern Votanten so schön dargelegt worden sind, sondern auch ganz realen Bedürfnissen. Wir haben die Richter und Anwälte, die Verwaltungsbeamten und unsere Offiziere in den wirtschaftlichen Kämpfen mit dem Auslande heranzubilden. Gewiss gehört dazu ein gegebenes Maß von formaler Bildung, die auch an einem der Geschichte angehörenden Stoffe (wie das römische Recht) oder einem fremdländischen (wie das deutsche Recht) sehr wohl gezeigt und erworben werden kann. Aus diesem Gesichtspunkte könnte ganz wohl unsere studierende Jugend im Auslande ihre Bildung holen, wobei sie den Vorteil hätte, aus der Enge der heimatlichen Verhältnisse in solche mit weiten Horizonten herauszutreten; oder wir könnten den Unterricht an unsern Hochschulen ohne Bedenken ganz den tüchtigsten Kräften des Auslandes,

die wir heranzuziehen vermöchten, überlassen. Aber an den Universitäten des Auslandes wird das dortige nationale Recht eben nicht als rein formaler Bildungsstoff behandelt, sondern ganz vorzugsweise im Sinne der praktischen Handhabung, als Einführung ins praktische Leben und in die Bedürfnisse des Berufs. Auch unser Recht verlangt eine solche Bearbeitung, auch wir dürfen nicht alles der Routine und der Aneignung des Inhaltes der Präjudizien überlassen, wenn wir unsere staatliche Entwicklung und unsere Beamten und Anwälte vom Auslande unabhängig erhalten wollen. Insbesondere bedarf die volkswirtschaftliche und privatwirtschaftliche Richtung, die in Zürich der juristischen, anderwärts der philosophischen Fakultät angegliedert ist, durchaus der Versenkung in das eigene Wirtschaftsleben, wenn anders wir mit dem ganzen Staat und Volke in Berührung bleiben, ihm dienen wollen. Von dieser Zweckrichtung vermag aber gewiss nur das Kind des Landes sich gänzlich zu erfüllen und zu begeistern. Das schließt nicht aus, dass wir dankbar die Mitarbeit ausländischer Kollegen anerkennen, die uns die internationalen Zusammenhänge der Lehre und des Lebens vermitteln.

Unsere Hochschulen wollen aber nicht nur Lehranstalten sein, sondern auch Werkstätten zur Förderung der Wissenschaft. Diesem Zwecke dienen wir am besten, wenn wir ihr aus unsern Verhältnissen neue Stoffe zuführen und den uns von außen gebotenen Stoff vergleichend und kritisch aufnehmen. Dadurch leiten wir unsere Schüler zum höchsten, zum selbständigen Denken, an. Aber die bloße Kritik macht skeptisch, es muss hinzukommen der Wille zur Tat, der sich ergibt aus kräftiger Gefühlsbetonung, der Hingabe an das gemeinsame Vaterland.

In der gemeinsamen Arbeit liegt das wirksamste und nützlichste Mittel, ein Stück geistiger Unabhängigkeit von unerwünschten äußern Einflüssen zu gewinnen.

Diese Arbeit wird hauptsächlich bestehen in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Gesetzgebung, in der Mitarbeit an ihrer Ausarbeitung, in der theoretischen Durcharbeitung des Geschaffenen und der Aufdeckung der Wege zu seiner Weiterbildung. Das schweizerische Zivilgesetzbuch, ein überall als vorbildlich anerkanntes Werk, hat unsere Selbständigkeit mächtig gefördert, es hat zu seinem Urheber einen der Unsrigen, es ist vorbereitet

worden durch die treue Mitarbeit von Mitgliedern aller unserer rechtswissenschaftlichen Fakultäten, und es ist eine Freude, zu sehen, wie durch die Arbeiten der Lehrer und der Studierenden die wissenschaftliche und praktische Durcharbeitung des neuen Rechtsstoffes gefördert wird. Unsere Hochschulen sollen auch weiter sich zu solcher gemeinsamen Arbeit zusammentun. Eine nächste Aufgabe wird sein, die Schaffung eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Zahlreich sind die Vorarbeiten, welche Lehrer und Studierende dazu geliefert; mögen sie sich weiter an dessen Vollendung und Anwendung beteiligen. Indem wir so uns zusammenschließen, Schweizer romanischer und deutscher Zunge und in sturmbewegter Zeit Werke des Friedens errichten, werden wir auch am besten unserer internationalen Mission gerecht.

ZÜRICH E. ZÜRCHER

□□□

ABEND

Von FRIEDRICH W. WAGNER

Der Tag verklingt
In einem rosenen Ton.
Das Wasser singt
Sich müde. Es dämmert schon.

Im dunklen Park erwacht
Ein leises Graun —
Vor dem Hauche der Nacht
Frösteln steinerne Fraun.

□□□

Les jeunes croient, assez fréquemment, se rendre aimables en feignant la mélancolie. Et quand elle est feinte, la mélancolie peut plaire un moment surtout aux femmes. Mais vraie, elle éloigne tout le genre humain; et, à la longue, la gaieté seule plaît et réussit dans le commerce des hommes, parce que finalement, à l'inverse de ce qu'en pensent les jeunes, le monde, et il n'a pas tort, aime non à pleurer mais à rire.

G. LÉOPARDI, *Pensées.*

Il est curieux de voir que presque tous les hommes de grande valeur ont des manières simples; et que, presque toujours les manières simples sont prises pour un indice de peu de valeur.

G. LÉOPARDI, *Pensées.*

□□□